



## Satzung

Team Starcraft e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Team Starcraft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Team Starcraft e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 98693 Ilmenau, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

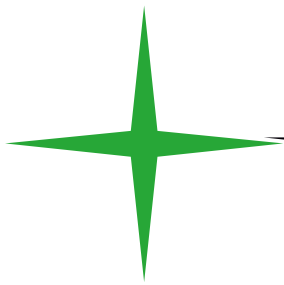
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Unterstützung der Forschung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Ilmenau, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten.
  - b. Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (z.B.: Projekt-, Bachelor- und Masterabschlussarbeiten).
  - c. Entwicklung von Rennwagen in Teamarbeit, die dem Reglement der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“ entsprechen.
  - d. Teilnahme an Motorsportveranstaltungen im Rahmen der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
  - a. Voraussetzung für den Erwerb oder Änderung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit Eingang des Aufnahmeantrages wird der Bewerber Mitglied auf Probe. Nach einer Probezeit bis Ende des laufenden Quartals entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss darüber, ob der Bewerber endgültig aufgenommen wird. Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann die Probezeit um maximal 3 Monate verlängert werden.



# TEAM STARCRAFT

FORMULA STUDENT ELECTRIC & DRIVERLESS

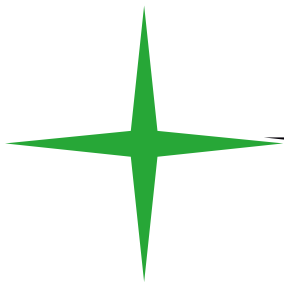
- b. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
  - c. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.
  - d. Sollte der Vereinsbetrieb es erfordern, können durch Vereinsmitglieder Bestellungen und Einkäufe vorgenommen werden. Grundlage dafür ist ein vom Vorstand genehmigter Finanzantrag, der vor jeder Bestellung beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand behält sich das Recht vor, rückwirkend eingereichte Finanzanträge abzulehnen.
  - e. Ein Mitglied kann nur auf begründeten Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, zum aktiven, passiven oder Fördermitglied ernannt werden. Zur Abstimmung können folgende Punkte führen:
    - i. Verstoß gegen satzungsgemäße Zwecke
    - ii. schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins
    - iii. unentschuldigte Inaktivität (studienbedingte Unterbrechungen ausgeschlossen)
    - iv. Kontraproduktivität bei Projektplanung und -durchführung
    - v. Rückstand mit quartalsmäßiger Beitragszahlung
  - f. Der Ausschluss oder eine Änderung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
  - g. Im Falle des Austritts durch ein Mitglied ist eine Erklärung in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Quartals möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal ist zu entrichten. Ein ausgestelltes SEPA-Mandat verliert im Falle des Austritts seine Gültigkeit.
  - h. Ansprüche gegenüber dem Verein sind binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gelten zu machen, sonst verfallen alle Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum (z.B. Werkzeug, Lizenzen, Fahrerbekleidung, Bücher oder Ausstellungsstücke) ist zurückzugeben; anderenfalls wird der Gegenbetrag in Rechnung gestellt.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
- a. Aktive Mitglieder
    - i. Aktive Mitglieder können nur Studierende der TU Ilmenau sein.
    - ii. Die aktive Mitgliedschaft kann bis zu sieben Monate ab Zeitpunkt der Exmatrikulation aufrechterhalten werden.
    - iii. Aktive Mitglieder bilden die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins.
  - b. Passive Mitglieder
    - i. Passive Mitglieder können nur Studierende der TU Ilmenau sein.
    - ii. Die Passive Mitgliedschaft kann bis zu sieben Monate ab Zeitpunkt der Exmatrikulation aufrechterhalten werden.
    - iii. Passive Mitglieder zahlen denselben Mitgliedsbeitrag wie aktive Mitglieder.
    - iv. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
    - v. Der freiwillige Wechsel zum passiven Mitglied muss in Textform an den Vorstand gerichtet werden und kann durch diese gewährt werden.
    - vi. Passive Mitglieder werden von folgenden Vereinsaktivitäten ausgeschlossen: Wettbewerbsteilnahme, Werkstattarbeiten, Übernahme von Posten (Vorstand oder Bereichsleitung).
    - vii. Passive Mitglieder sind nicht durch den Verein für Arbeiten in der Vereinswerkstatt versichert.



- viii. Die Wiederaufnahme als aktives Mitglied schließt alle unter §4 (1) a. genannten Punkte ein, die Probezeit wird auf sechs Wochen verkürzt.
  - ix. Auf begründeten und einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann in Ausnahmefällen ein passives Mitglied direkt zum aktiven Mitglied versetzt werden, dabei entfällt die Probezeit.
- c. Fördermitglieder
- i. Fördermitglieder zahlen denselben Mitgliedsbeitrag wie aktive Mitglieder.
  - ii. Fördermitglieder haben sich der ideellen Förderung der Interessen des Vereins verschrieben. Sie unterstützen den Verein vor allem im §2;(2) a. genannten Zweck. Darüber hinaus stellen die Fördermitglieder einen Bezug zur Industrie her und stehen dem Verein als Wissensträger zur Seite.
  - iii. Ein aktives Mitwirken an §2;(2) c. ist den Fördermitgliedern untersagt.
  - iv. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - v. Ein Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied hat in Textform an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
  - vi. Fördermitglieder werden von folgenden Vereinsaktivitäten ausgeschlossen: Übernahme von Posten (Vorstand oder Bereichsleitung) mit Ausnahme von Positionen, die sich mit den Interessen der Fördermitglieder befassen.
  - vii. Fördermitglieder dürfen auf eigene Kosten an Wettbewerben/ Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern dies organisatorisch möglich ist.
  - viii. Fördermitglieder dürfen die Werkstatt des Vereins unter folgenden Auflagen nutzen: Wenn sie
  - ix. den Vereinsbetrieb nicht stören / behindern
  - x. für durch sie verursachte Schäden vollständig aufkommen
  - xi. ggf. genutztes Verbrauchsmaterial ersetzen oder finanziell ausgleichen
  - xii. sich um einen ausreichenden Versicherungsschutz bemühen
  - xiii. die Nutzungsordnung der Werkstatträumlichkeiten unterzeichnen
  - xiv. Den Anweisungen des Vorstandes oder des Werkstattleiters Folge leisten
  - xv. Fördermitglieder sind während privaten Arbeiten in der Werkstatt nicht über den Verein versichert
  - xvi. Die Erlaubnis zur Teilnahme an Wettbewerben / Veranstaltungen oder zur Nutzung der Werkstatt kann durch einen Vorstandsbeschluss jederzeit entzogen werden. Dieser Beschluss ist dem Fördermitglied in Textform mitzuteilen.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge in Form von Geldzahlungen zu leisten.
- (2) Die Verantwortung über die Zahlung der Beiträge aller Mitglieder obliegt dem 2. Vorstand.
- (3) Näheres regelt die Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. geändert wird.



## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Kassenprüfer
- c. Die Mitgliederversammlung
- d. Die durch die Mitgliederversammlung eingerichteten Ausschüsse

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a. 1. Vorstand / CEO (Chief Executive Officer)
- b. 2. Vorstand / CFO (Chief Financial Officer)
- c. 3. Vorstand / COO (Chief Operating Officer)

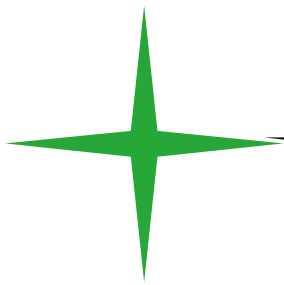
Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln bis zu einer Summe von 100,- Euro zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Bei Summen von über 100,- Euro ist die schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Dies gilt auch für die Unterzeichnung von Zuwendungsbescheinigungen / Zuwendungsbestätigungen seitens des Team Starcraft.

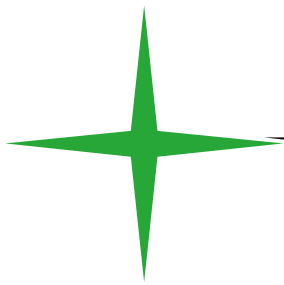
Darüber hinaus sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand einzeln bevollmächtigt Bankgeschäfte im Namen des Vereins zu tätigen und mit Einzelvollmacht über das Konto des Vereins zu verfügen.

Verträge im Namen des Team Starcraft e.V., die nicht durch zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder unterzeichnet wurden, sind nicht wirksam.

- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung bestellt. Für die Wahl reicht eine einfache Mehrheit aus.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr bestellt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der aktive Vorstand hat nach der Mitgliederversammlung bis zum Saisonstart eine Übergabe zu gestalten. Zusätzlich nimmt der alte Vorstand einen Monat nach dem Saisonstart an den Vorstandstreffen teil und berät den neuen Vorstand. Eine Teilnahme des neuen Vorstandes an den Vorstandstreffen bis zum Saisonstart wird empfohlen.
- (4) Zum Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
- (5) Die Vorstandssitzung wird nach Bedarf durch den 1. Vorstand, bei Verhinderung durch den 2. Vorstand, einberufen, in der Regel einmal pro Woche. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und bei begründetem schriftlichen Antrag für jedes Mitglied zugänglich zu machen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (7) Ein scheidendes Vorstandsmitglied hat der Mitgliederversammlung vor seiner Entlastung einen Geschäftsbericht über sein abgelaufenes Geschäftsjahr darzulegen.
- (8) Der Vorstand stellt die Geschäftsführung des Vereins dar. Er beaufsichtigt vereinsinterne Abläufe und übernimmt repräsentative Aufgaben. Dazu gehört u.a.:



- a. Sorgfaltspflicht:
    - i. Oberstes Gebot bei allen Handlungen der Geschäftsführung ist die Sorgfaltspflicht. Der Vorstand haftet dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung.
    - ii. Sicherstellung und regelmäßige Nachprüfung aller für die Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Versicherungen für den Verein und deren Mitglieder.
  - b. Erhaltung des Vereinsvermögens:
    - i. Erhebung der Mitgliedsbeiträge
    - ii. Schutz des Vereins vor einem Konkurs
    - iii. Das geltend machen von Forderungen und Ansprüchen des Vereins
    - iv. Die Abwehr von unberechtigten Forderungen
    - v. Kontrollierende Prüfung von vertraglich zugesicherten Leistungen des Vereins gegenüber seinen Partnern/Sponsoren
    - vi. Durchführung der Steuererklärung
  - c. Mitgliederverwaltung
    - i. Pflege von Mitgliederlisten
    - ii. Aufnahme und Prüfung von Kontaktdaten der Mitglieder
    - iii. Organisation von Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
    - iv. Information und Kontaktpflege zu Fördermitgliedern (Alumni)
  - d. Pflichten gegenüber dem Registergericht
    - i. Der Vorstand ist verpflichtet, die nach dem BGB vorgeschriebenen Anmeldungen und Verpflichtungen gegenüber dem Registergericht zu erfüllen. Kommt er diesen nicht nach, kann er sich zum einen schadenersatzpflichtig machen und zum anderen persönlich mit einem Zwangsgeld durch das Gericht belegt werden (§ 78 BGB).
  - e. Schweigepflicht
    - i. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.
  - f. Informationspflicht
    - i. Prüfung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen der Vereinsarbeit
  - g. Vertretung des Vereins in der Hochschulpolitik sowie die Teilnahme an Sitzungen der verschiedenen Gremien/Organen der TU Ilmenau, soweit diese zugänglich und den Verein betreffend sind.
- (9) Kein Vorstand darf sich selbst bevorteilen (gem. §181 BGB).
- (10) Chief Executive Officer und Chief Operating Officer bilden die Projektleitung. Dabei begleitet eine der beiden Personen die Aufgabe der technischen Leitung, die andere Person die Aufgabe der organisatorischen Leitung des Vereins. Die Entscheidung, welche Person welche Aufgabe begleitet, obliegt den jeweiligen Personen selbst und wird durch mündliche Absprache und Einigung zwischen den betreffenden Personen direkt im Anschluss an die Wahl zum Vorstand bestimmt. Das Ergebnis der mündlichen Absprache wird im Protokoll der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl zum Vorstand erfolgte, in Textform festgehalten.



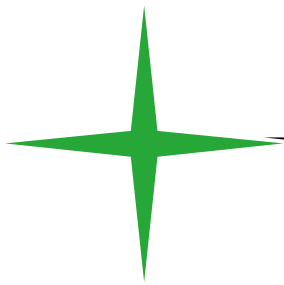
## § 8 Die Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- (2) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so bestimmen die Vorstandsmitglieder ein/e kommissarische/n Kassenprüfer/in, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Aufgaben der Kassenprüfer/innen sind:
  - a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
  - b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
  - c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
  - d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
  - e. Prüfung des Vereinsvermögens
  - f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
  - g. Elementare Pflicht der Kassenprüfer/innen ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer durchzuführen.
- (5) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist allen Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (6) Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

## § 9 Die Projektleitung

- (1) Die Projektleitung empfiehlt die Besetzung folgender Positionen für eine Saison (01.09. bis 31.08.):
  - a. Bereichsleiter/in Aerodynamics
  - b. Bereichsleiter/in Chassis
  - c. Bereichsleiter/in Driverless
  - d. Bereichsleiter/in Electronics
  - e. Bereichsleiter/in Vehicle Dynamics & Control
  - f. Bereichsleiter/in IT
  - g. Bereichsleiter/in PR & Marketing
  - h. Bereichsleiter/in Sponsoring
  - i. Bereichsleiter/in Statics

Die Besetzung dieser Positionen muss mit absoluter Mehrheit durch den Vorstand bestätigt werden.

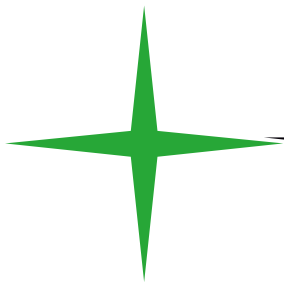


Sollte es das Vereinsgeschehen notwendig machen, können neue Bereiche geschaffen oder bestehende abgeschafft werden. Dazu ist eine absolute Mehrheit im Vorstand nötig. Scheidet ein/e Bereichsleiter/in vorzeitig aus, so bestimmen die Projektleiter eine/n kommissarische/n Bereichsleiter/in, die/der bis zur nächsten Saison im Amt bleibt.

- (2) Ein Bereichsleiter kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit des Vorstandes von seiner Funktion entbunden werden.
- (3) Die Projektleitung verantwortet die operative Durchführung des Satzungszweckes insbesondere §2 Abs. (2) Pkt. c. und d. Dies bedeutet im Detail:
  - a. Die Projektleitung verantwortet die Ausarbeitung des Saisonkonzeptes. Das Saisonkonzept muss den Saisonrahmenbedingungen des Vereins genügen. Die Saisonrahmenbedingungen dürfen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit geändert werden. Die Saisonrahmenbedingungen sind jedem Mitglied in elektronischer Form zugänglich zu machen und im Vereinsarchiv aufzubewahren.
  - b. Aufstellung und Kontrolle von Zeit- und Arbeitsplänen (Projektplanung) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bereichsleitern/innen.
  - c. Koordination der in §9 Abs. (1) angeführten Bereiche.
  - d. Ausarbeitung und Kommunikation der Aufgaben- und Arbeitspakete.
- (4) Zur Gewährleistung des Saisonablaufes kann die Projektleitung Bereichsleiter vorladen und von ihnen ggf. einen schriftlichen Rechenschaftsbericht einfordern.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im Zeitraum vom 15.06. bis 15.08. des jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.
- (3) Um die Versammlung wirksam einzuberufen, ist jedes Mitglied in elektronischer oder schriftlicher Form, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, durch den Vorstand oder einen Bevollmächtigten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu laden. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten, vom Vorstand zu unterschreiben und im Vereinsarchiv aufzubewahren.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Beschließen des Haushalts
  - b. ggf. Bestellen und Entlastung des Vorstands.
  - c. ggf. Entscheidung über Satzungsänderungen
  - d. ggf. Beschluss der Auflösung des Vereins
  - e. den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer zu genehmigen
  - f. den Halbjahresbericht des Vorstandes über die Verwendung der Mittel

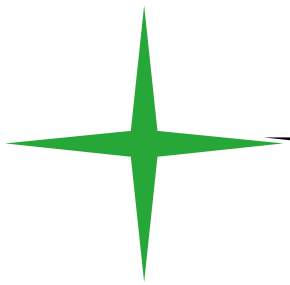


- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Rede- und Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben, in dringenden Fällen auch durch einen Stellvertreter mit schriftlicher Vollmacht. Das Rederecht kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Beginn der Versammlung der Redebeitrag für den jeweiligen Tagesordnungspunkt angemeldet wird. Der Redebeitrag kann abhängig von der zur Verfügung stehenden Zeit begrenzt werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vereins, das durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten und Funktion(en) im Verein. Diese werden einzeln oder gesammelt allen Vereinsmitgliedern online zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied ist für die Richtigkeit und Aktualität seiner Daten selbst verantwortlich und ist angehalten, diesbezügliche Änderungen dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Ausbildungsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereinsnewsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die personenbezogenen Daten wie Namen, Adressen und sonstige Daten dürfen zu nichts anderem außer zu Vereinszwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der





Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (6) Jedes Mitglied hat eigenständig dafür zu sorgen, dass persönliche Passwörter und Zugänge nur ihm persönlich bekannt sind. Insbesondere dürfen Passwörter nicht weitergegeben werden oder auch für andere Dienste außerhalb des Vereins genutzt werden. Passwörter sollten regelmäßig geändert werden, insbesondere dann, wenn bekannt wird, dass das Passwort auch Dritten bekannt sein könnte. Die Komplexitätsvorgaben des Bereichs IT sind dabei unbedingt einzuhalten.

## § 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Technische Universität Ilmenau. Das Vermögen ist dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.2024 nach Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
- (2) Für eine rechtsgültige Satzungsänderung ist die Dreiviertelmehrheit an Fürstimmen der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (gem. §33 BGB).